

Hallo Michael,

Für die Israelis war es auch nicht zu spät ihre Entschädigung zu erhalten. Gemeinschaft schafft! Es gibt Verjährungsfristen für Straftaten: ö StGB

Sechster Abschnitt

Verjährung

Verjährung der Strafbarkeit

§ 57. (1) Strafbare Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Für die Frist gelten Abs. 2 und § 58 entsprechend.

(2) Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt zwanzig Jahre, wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; zehn Jahre, wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; fünf Jahre, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; drei Jahre, wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; ein Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

(4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch die Abschöpfung der Bereicherung, der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

Verlängerung der Verjährungsfrist

§ 58. (1) Tritt ein zum Tatbild gehörender Erfolg erst ein, nachdem die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat, so endet die Verjährungsfrist nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolges ab verstrichen ist oder seit dem im § 57 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber drei Jahre abgelaufen sind.

(2) Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;

2. die Zeit zwischen der erstmaligen Vernehmung als Beschuldigter (§§ 164, 165 StPO), der Ergreifung von Fahndungsmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft (§ 168 Abs. 1 StPO) oder der erstmaligen Androhung oder Ausübung von Zwang gegen den Täter (§§ 93 Abs. 1, 105 Abs. 1 StPO) wegen der Tat und der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens;

3. die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer Genitalverstümmelung (§ 90 Abs. 3) oder einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207b, 212 oder 213.

4. die Probezeit nach § 203 Abs. 1 StPO, die Fristen zur Zahlung eines Geldbetrages samt allfälliger Schadensgutmachung und zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen samt allfälligem Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 2 und 3, 201 Abs. 1 und 3 StPO), sowie die Zeit von der Stellung eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft gemäß § 204 Abs. 3 StPO bis zur Mitteilung des Konfliktreglers über die Ausgleichsvereinbarungen und ihre Erfüllung (§ 204 Abs. 4 StPO).

(4) Wird die Tat nur auf Verlangen oder mit Ermächtigung eines dazu Berechtigten verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung nicht dadurch gehemmt, dass die Verfolgung nicht verlangt oder beantragt oder die Ermächtigung nicht erteilt wird.

Verjährung der Vollstreckbarkeit

§ 59. (1) Die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren und einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfalltäter verjährt nicht.

(2) Die Vollstreckbarkeit anderer Strafen, einer Abschöpfung der Bereicherung, eines Verfalls und vorbeugender Maßnahmen erlischt durch Verjährung. Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die Strafe, die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall oder die vorbeugende Maßnahme erkannt worden ist.

(3) Die Frist beträgt fünfzehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, aber nicht mehr als zehn Jahren erkannt worden ist; zehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr oder auf eine Geldstrafe unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als drei Monaten erkannt worden ist; fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

(4) Ist gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit aller dieser Strafen oder Maßnahmen nach der Strafe oder Maßnahme, für die die längste Verjährungsfrist vorgesehen ist. Sind eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe gleichzeitig verhängt worden, so ist zur Berechnung der Verjährungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen. Ist gegen denselben Täter sowohl auf eine Strafe als auch auf Abschöpfung der Bereicherung erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit der Abschöpfung der Bereicherung nach jener der Strafe.

Verlängerung der Frist für die Vollstreckungsverjährung

§ 60. (1) Wird gegen den Verurteilten in der Verjährungsfrist auf eine neue Strafe oder vorbeugende Maßnahme erkannt, so tritt die Verjährung der Vollstreckbarkeit nicht ein, bevor nicht auch die Vollstreckbarkeit dieser Strafe oder vorbeugenden Maßnahme erloschen ist.

(2) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- 1. die Probezeit im Fall einer bedingten Nachsicht der Strafe oder der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder im Fall einer bedingten Entlassung;*
- 2. Zeiten, für die dem Verurteilten ein Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, es sei denn wegen Vollzugsuntauglichkeit, oder der Zahlung einer Geldstrafe gewährt worden ist;*
- 3. Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;*
- 4. Zeiten, in denen sich der Verurteilte im Ausland aufgehalten hat.*

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unterbricht die Verjährung. Hört die Unterbrechung auf, ohne dass der Verurteilte endgültig entlassen wird, so beginnt die Verjährungsfrist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 von neuem zu laufen.

Siebenter Abschnitt

Geltungsbereich

Zeitliche Geltung

§ 61. Die Strafgesetze sind auf Taten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten begangen worden sind. Auf früher begangene Taten sind sie dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren.

Strafbare Handlungen im Inland

§ 62. Die österreichischen Strafgesetze gelten für alle Taten, die im Inland begangen worden sind.

Zeit und Ort der Tat

§ 67. (1) Eine mit Strafe bedrohte Handlung hat der Täter zu der Zeit begangen, da er gehandelt hat oder hätte handeln sollen; wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

(2) Eine mit Strafe bedrohte Handlung hat der Täter an jedem Ort begangen, an dem er gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

Rechtswege sind überall mühsam. Um jedes Recht muss gekämpft werden. Überleg mal, wie viele Änderungen es schon gab! Frauen sind ein gutes Beispiel für uns. Nach tausenden Jahren haben sie am Anfang des 21. Jahrhunderts so viele Rechte erhalten wie noch nie zu vor in der Menschheitsgeschichte. Noch in den Jahren um 1950, durfte eine verheiratet Frau in DE und AT nur als Lehrerin unterrichten, wenn sie eine Einverständniserklärung ihres Gatten vorlegte. In folgenden Jahrzehnten blieb die

Hosenfrage umstritten. Heute kann wohl jede Lehrerin, Beamtin oder Anwältin mit einer Hose zur Arbeit gehen, oder? Die Homosexuellen wurden bis 1975 als Verbrecher verfolgt. Heute sind sie auf Bühnen gefeiert, als Politiker anerkannt. Es ist daher nur eine Frage der Zeit, soziale Ungerechtigkeiten zu beseitigen und eine bessere Umwelt zu schaffen. Heute ist es weitaus einfacher, unter Einsatz von Information, einen Grundstein dafür zu setzen. Es geht darum die tausenden auf einen Nenner zu bringen – die auch ohne eigene Interessen – nein zu Diskriminierung und sozialer Ungerechtigkeit sagen können.

Wir haben eines gemeinsam – in anderen Ländern gelebt zu haben – und einen anderen Blick für Probleme zu haben. Der Fakt ist, nur Soziopathen – antisoziale Persönlichkeiten ohne jegliche Sympathie und Mitgefühl für Mitmenschen, sind im Stande Existenz vernichtend einzugreifen und für andere unlösbare Probleme zu schaffen. Tatsächlich gibt es keine Probleme die unlösbar wären. Es gibt gesetzliche Regelungen dafür und wo diese Fehlen, müssen eben die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, das Solutions gefunden werden.

Wenn Du Dir das steiermärkische Sozialhilfegesetz anschaust, kannst Du erkennen, dass Deine Zuwendung kein freundlicher Akt war, sondern dass auch Dir irgendwo Rechte vorenthalten wurden.

§ 1

Aufgabe der Sozialhilfe

(1) Durch die Sozialhilfe soll jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Sozialhilfe umfasst:

- a) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs,
- b) Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- c) Soziale Dienste.

(3) Die Sozialhilfe ist zu gewähren, um eine bestehende Notlage zu beseitigen oder eine drohende Notlage abzuwenden. Sie ist fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern.

§ 4

Voraussetzung der Hilfe

(1) Auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht für Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtigte Angehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes ein Rechtsanspruch.

1. Wer sich in der Steiermark aufhält und zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt berechtigt ist, hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne der §§ 7 und 14.

2. Wer sich in der Steiermark aufhält und die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat einen Rechtsanspruch im Sinne der §§ 7 Abs. 1 lit. b, c, d, Abs. 2 lit. a Z. 2 und 3 und lit. b und 14. Zur Vermeidung unbilliger Härten können vom Träger der Sozialhilfe als Träger von Privatrechten auch andere Leistungen gewährt werden.

§ 7

Lebensbedarf

(1) Zum Lebensbedarf gehören:

a) der Lebensunterhalt (§ 8);

b) die erforderliche Pflege (§ 9);

c) die Krankenhilfe (§ 10);

d) die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 11);

e) die Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 12).

(2) Der ausreichende Lebensbedarf ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit werden gewährt:

a) Geldleistungen:

1. als richtsatzgemäße Geldleistungen, wenn Sozialhilfe voraussichtlich über einen längeren Zeitraum zu gewähren sein wird;

2. zur Kostendeckung einer notwendigen Heim- oder Anstaltsunterbringung;

3. für einmalige Unterstützungen.

b) Sachleistungen, wie insbesondere Unterkunft, Bekleidung und Lebensmittel. Sachleistungen sind vor allem dann zu gewähren, wenn eine zweckentsprechende Verwendung einer Geldleistung nicht gesichert ist oder erwartet werden kann.

Der Staat wird zwar oftmals verklagt, aber schau Dir an, wer gewinnt. Die meisten Fälle werden verhindert. Nur wer Geld und Einfluss hat, kann sich am Ende durchsetzen. Ein Armer muss Verfahrenshilfe beantragen da Anwaltpflicht besteht. Diese wird in den meisten Fällen abgewiesen mit dem Hinweis auf Aussichtslosigkeit. Es gibt in Österreich kaum einen Anwalt, der seine Klienten auf eine Verhandlung ausreichend vorbereitet. Für die meisten ist das nur ein müder Job zum Geldverdienen. Er hat immer die Sicherheit Geld zu bekommen, ob er was tut oder nicht. Auch für Richter gibt es keine Verantwortung in dem Sinn, dass er aus der eigenen Tasche für Fehler zahlen muss. Ein Arzt wird zur Verantwortung gezogen wenn er das rechte, statt das linke Bein amputiert. Der Richter der einen Unschuldigen zu Gefängnisstrafen verurteilt kann nicht zur Verantwortung gezogen werden. In den meisten Fällen ist der Richter sogar noch der Ankläger (symbolisch) und hört nicht einmal beide Seiten an. Sie selbst sind der Meinung besser ein Unschuldiger im Gefängnis als ein Schuldiger auf der Straße. Besonders in Graz folgt man dem Jakobiner Beispiel der franz. Revolution. Das heißt der Beschuldigte muss seine Unschuld beweisen!

Die Österreicherin, Marie Antoinette, hat dabei auch ihren Kopf verloren, da sie unter anderem den vorgeworfenen Inzest nicht widerlegen konnte. Den gesetzlichen Vorschriften nach, sollte es Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein die Schuld zu beweisen und nicht das Gegenteil.

Du musst nicht unbedingt Jurist sein oder juristische Vorkenntnisse besitzen um ein Unrecht zu erkennen. Richtigerweise sollte in einem Prozess von gewöhnlichen Menschen über Schuld oder Nichtschuld erkannt werden, die keine juristische Ausbildung haben. Der Richter hätte nur die Aufgabe das Gleichgewicht zwischen Anklage und Verteidigung zu halten (USA). Dieses Gleichgewicht fehlt in Österreich. Staatsanwälte sind näher dem Richter als jeder Verteidiger. Die Aufgabe des Anwaltes ist eher nur seinen Klienten zu beruhigen und gute Mine zum bösen Spiel zu machen. Tatsächlich hat er kaum Einfluss auf einen Fall (außer beim Schwurgericht). Es kommt aber tatsächlich nur darauf an, was das

Volk will. Ist man mit der Rechtssprechung einverstanden oder nicht. Ist ein Gericht noch glaubwürdig oder nicht. Der schwächste Punkt ist die Glaubwürdigkeit vor der Bevölkerung. Ist diese nicht mehr gegeben, müssen Änderungen geschaffen werden, welche die Glaubwürdigkeit wiederherstellen. Richter können daher auch abgesetzt werden.

Es gibt ja auch hochgezüchtete Akademiker in Österreich. Frage mal wie viele aus armen und kinderreichen Familien kommen. Seit dem Feudalismus hat sich relativ wenig geändert. Wer oben ist, bleibt dort und sorgt für die Seinen einen oberen Platz zu sichern. „Schuster, bleib bei denen Leisten“ und ähnliche Sprichwörter sind verbreitet. Arm zu Arm und Reich zu Reich, wobei die oberen zwar leicht abstürzen können. Schwer ist jedenfalls ein Aufstieg. Gerade in Österreich wird ein Protektionismus vom Staat gefördert. Für alles ist eine Lizenz oder eine Konzession notwendig. Verhindert wird eine jegliche professionelle Kompetenz und offene Konkurrenz, was sich negativ auf Preise auswirkt.

Täusche Dich nicht mit den Medien. Wenn Skandale aufgedeckt werden, stecken politische oder finanzielle Motive dahinter. Die Medien stehen immer auf der Seite der Masse, um ihre Produkte zu verkaufen (Zeitungen, Annoncen etc.). Eine Einzelperson und einzelne Schicksale interessieren eben nicht!

Sehe Deinen Fall von der positiven Seite an. Einer der Vorteile ist, Du kannst nichts mehr verlieren. Deine Opponenten haben alles zu verlieren, ihre Arbeit, Vermögen, Familie, Ansehen usw. Die müssen zusammenhalten um ihr schönes Leben und ihre Besitztümer nicht zu verlieren. Mein Vorschlag ist, nicht gegen alle gleichzeitig vorzugehen. Merke, Fehler kann jeder begehen, die Dummen begehen immer die gleichen. Es ist denkbar, dass der Arzt die gleichen Fehler gegenüber anderen Patienten macht. Zwei oder drei mit den gleichen Anschuldigungen mit mehreren konkreten Sachverhaltsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft – das ist nicht mehr so leicht zu vertuschen.

Wenn Du noch gesundheitlich in der Lage bist und EDV Kenntnisse hast, konstruiere eine neue Seite: *S.O.S für Menschenrechte in Österreich*. Richte ein E-Mail-Konto für anonyme Hilfe für Personen ein. Ich weiß nicht ob in Österreich jedermann Internetzugang hat, insbesondere ärmere Personen. Es kommt vor allem darauf an, viele Hits zu bekommen um auch Werbeflächen verkaufen zu können, damit eine finanzielle Grundlage für Hilfen geschaffen wird. Achtung: Veröffentliche nicht alle Anfragen und Probleme. Wenn notwendig helfe ich Dir, eine Auswahl zu treffen, wo Gesetze verletzt wurden, bzw. wo es an gesetzlichen Regelungen fehlt. Aus der Summe der Erfahrungen, lässt sich dann feststellen, wo die meisten Missstände entstehen und wer diese begeht. Das ist der Anfang.

Ich kann mir vorstellen, dass bei Dir Deine subjektiven eine wichtigere Rolle spielen und Du auch Deine Justiz haben willst. Dadurch verlierst Du an Objektivität und stellst Dich in Visier der Gegenseite. Die anderen kennen die Spielregeln besser als wir. Eine Selbsthilfegruppe mit Blog im Einsatz der Menschenrechte ist legal! Kein Gegner wird öffentlich zugeben, gegen die Menschenrechte zu sein. Als Michael Sch. bietest Du eine größere Angriffsfläche, verstehst Du das?

Diese Plattform wäre der erste Schritt, wenn Du bereit bist, Dich für Ideale einzusetzen. Wenn es uns gelingt, viele Personen mit humanistischem Denken für die Menschenrechte zu gewinnen, können gezielte Hilfen in einzelnen Fällen erfolgen. Damit entsteht auch ein

politisches Interesse für die Medien, krasse Extremfälle zu verfolgen und Personen zur Verantwortung zu ziehen.

Es muss für Dich klar erkenntlich sein, dass Du als einzelner nie etwas erreichen kannst. Die Gefängnisse sind voll von Personen die sich unschuldig nennen. Nur ein kleiner Prozentsatz wurde aber tatsächlich zu unrecht verurteilt. Nur auf diesen kleinen Prozentsatz kommt es an. Viele werden mit abschlägigen Bescheiden von Behörden bedacht. Die Begründungen werden oft an Haaren herbeigezogen. Das Opfer steht dann unter Beweislast und muss die unrichtigen Behauptungen widerlegen. In Deutschland nennt man diese Praxis „Rechtsbeugung“ in dem ein Sachverhalt festgestellt wird, welche nicht existiert. Ja auch in Deutschland gibt es Misstände – auch nach 1945.

Kümmere Dich um Deine Gesundheit. Mit 47 ist das Leben noch nicht vorbei. Lass Dich im *LKH Graz* operieren oder gehe nach Wien. Gehe in keine Klinik wegen Depressionen. Jede Unterdrückung, Partnerverlust etc. verursacht ein Unlustgefühl welches Seretonina im Hirn aufbraucht. Dieses wird mit *Prozac* verhindert. Alle diese Medikamente haben Side-Effects. Eine Depression ist eine natürliche Abwehrreaktion des Körpers. Erfolgserlebnisse, Sport und dergleichen produzieren Endophine welche wiederum Seretonina freigeben. Also auch wenn Du anderen helfen kannst, hilfst Du Dir selbst. Hör auf daran zu glauben, dass es Dir nur schlecht geht weil du Deutscher in Österreich bist. Du hast eine reiche Erfahrung, hast schon gelernt zu verlieren und ohne was zu leben. Wer von den 100 anderen könnte das schon? Und wer weiß, in Zukunft veröffentlichst Du noch ein Buch über Deine Erlebnisse und Erfolge.

Viele Grüße!